

(2) Bei Importmaterial hat die Bekanntgabe spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes zu erfolgen*

§ 3

Verpackung und Versand

(1) Der Vertragsgegenstand ist handelsüblich zu verpacken und zu versenden.

(2) Sonderverpackung und Versendung In besonderen Transportmitteln müssen im Vertrag vereinbart werden. Die Kosten hat der Besteller zu tragen.

(3) Der Lieferer hat die Versandanzeige unverzüglich, spätestens zu dem auf den Versandtag folgenden Werktag, bei Importmaterial spätestens bis zum 2. Werktag an den Besteller abzusenden. Der Besteller kann im Vertrag auf die Versandanzeige verzichten.

§ 4

Lieferung

(1) Mehr- oder Minderlieferungen nach Maß, Gewicht oder Stückzahl sind im Rahmen der TGL und Normvorschriften zulässig.

(2) Soweit für einzelne Erzeugnisse noch keine TGL und Normvorschriften bestehen, sind Über- oder Unterschreitungen je Güte und Abmessung wie folgt zulässig, wobei der Besteller nur die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen hat:

a) bei Schwarzmetallen	bis	100 t	3 V.
* ₀	bis	1000 t	2%.
tin	über	1000 t	IV.
b) bei NE-Metallen	bis	1000 kg	3 V.
0 0	über	1000 kg	2V.

(3) Bei Lieferungen von Erz und Roheisen, die gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum verteilt zu erfolgen haben (Sukzessivlieferungen), haben die Partner vertraglich zu vereinbaren, welche monatlichen Über- oder Unterschreitungen zulässig und wie sie anzurechnen oder auszugleichen sind.

(4) Lieferungen sind, sofern der Lieferer nichts anderes bestimmt, zunächst auf Rückstände anzurechnen.

§ 5

Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz der Auslieferungsstelle des Lieferers. §

§ 6

Kennzeichnung

(1) Die metallurgischen Erzeugnisse — mit Ausnahme von Roheisen — sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Soweit solche Vorschriften noch nicht bestehen, müssen die einzelnen Stücke, bei Lieferung in Bündeln das einzelne Bündel, eindeutig und dauerhaft mit Herstellerzeichen, Stahlmarke und Chargen- bzw. Losnummer gekennzeichnet sein und den Stempel der Technischen Kontrollorganisation (TKO) des Lieferers tragen. Der Stempel der TKO kann mit dem Herstellerzeichen verbunden werden*

(3) Eine Kennzeichnungspflicht für Roheisen besteht, wenn Roheisen mit verschiedenen Gütewerten in einem Waggon versandt wird,

(4) Bei Importmaterial gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Kennzeichnung des ausländischen Lieferers. Der Lieferer hat dem Besteller die ausländischen Kennzeichen rechtzeitig zu erläutern.

§ 7

Gewichtsermittlung

Die Gewichte sind auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen amtlich geprüften Wiegemeister zu ermitteln. Stellen Lieferer und Besteller unter den gleichen Voraussetzungen abweichende Gewichte fest, so gilt das arithmetische Mittel beider Wägungen.

§ 8

Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er dies mit dem Lieferer zu vereinbaren. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung kann der Besteller die Prüfung des Vertragsgegenstandes nur binnen einer Woche nach Benachrichtigung durch den Lieferer über die Fertigstellung durchführen. Als Tag der Benachrichtigung gilt das Postaufgabedatum. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 des Vertragsgesetzes.

§ 9

Probenahme und Analysierung

Im Vertrag sind die Art und Weise der Probenahme und der Analysierung zu vereinbaren*

§ 10

Rechnungserteilung

Bei Importmaterial ist der Lieferer verpflichtet, innerhalb von 8 Werktagen — gerechnet vom Lieferdatum — die Rechnung auszufertigen und dem Besteller zu übersenden*

§ II

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

(1) Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung können nur erhoben werden, wenn mindestens 2 V. der an einem Tage gelieferten Erzeugnisse nicht den Vorschriften oder den Vereinbarungen über Güte und Abmessung entsprechen.

(2) Sachgemäß hergestellte Erzeugnisse mit Fehlern* die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, gelten als vertragsgerecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Analysenabweichungen **bei Roheisen sind stets** erkennbare Mängel.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzlieferungen. Die Voraussetzungen für Gewährleistungsforderungen sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

(5) Bei Importmaterial ist der Besteller verpflichtet* die Beanstandung in der vom Lieferer festgelegten Weise vorzubringen. Soweit der Lieferer keine besondere Weisung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, bei Güterklamationen einen Reklamationsakt beizubringen, der von der Deutschen Warenabnahmegesellschaft bestätigt ist. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel sind innerhalb dreier Wochen, Ansprüche wegen verborgener Mängel innerhalb 6 Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes geltend zu machen.

Vertragsstrafen

§ 12

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lieferer von Erzen und Roheisen sind bei Verzug mit der Lieferung verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Vo des Wertes des nicht gelieferten